

MAWV
Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband
Köpenicker Str. 25
15711 Königs Wusterhausen
Tel. 03375 / 256 88 23
Fax 03375 / 256 88 26

Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com Mobil: 0173 / 644 78 03

02.02.2016 in JLa

Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV)

- Vorstandsvorsteher -

Herrn Dipl.-Ing. P. Sczepanski

Köpenicker Straße 25

15711 Königs-Wusterhausen

Eichwalde, den 31. Januar 2016

Az.: To + EG
Ihr Schreiben vom s. Betreff
Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom -

Umsetzung des BVerfG-Urteiles vom 12.11.2015

zu Altanschießern;

W i d e r s p r u c h zur angeblich rechtlich noch
unklaren Sachlage sowie

H i n w e i s e für eine Problemlösung, zumindest für
Beitragsbescheide später als 4 Jahre nach Anschluß

Sehr geehrter Herr Sczepanski!

1. Grundsätzliche Betrachtungen

- Bereits in der Presse-Information vom 15. März 2011 haben die Bürgervereinigungen der damaligen "FRONT Altanschießer-21-Bürgerdialog" die Position des damaligen MAWV-RA und jetzigen Landesgeschäftsführer des Landeswasserverbandstages, Herrn Turgut Pancarci, abgelehnt, welcher selbst nach dem eindeutigen BVerfG-Urteil vor "Überällten Aktionismus" warnt und das Problem noch immer als "generell" unbeantwortet erachtet (vgl. hierzu Anl. 1).
- Da die 4-Jahres-Verjährungsfrist genannt wurde und Beitragsbescheide von 2009 und 2011 als GG-widrig abgelehnt wurden, erscheint aber zumindest die Rechtslage bei Beachtung dieser Fakten als völlig eindeutig.
- Da die BVerfG-Presseerklärung Nr. 94/2015 vom 17.12.2015 als "wesentliche Erwägungen" Grundrechte gem. Art. 2 GG i. Vdg. mit dem Vertrauensschutz nach Art. 20 GG sowie § 8 KAG anführt, gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß diese Erwägungen bereits direkt bzw. sinngemäß schon in unseren "Argumenten zur rechtlichen Begründetheit" von Widersprüchen

- 1969-2014 45 Jahre Autor zu Volkswirtschaftswissenschaften in zwei Wirtschaftssystemen
- 1952 Betrieblicher Techniker-Abschluß, Elektro-Apparate-Werke Berlin-Treptow
- 1957 Ing. für elektrische Anlagen und Geräte, Fachschule für Schweißmaschinenbau und Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg
- 1973 Hochschul-Ing. für Elektronik-Technologie, Humboldt-Universität zu Berlin, Sekt. Elektronik
- 1973-75 Diplomierung und Promovierung als Externer mit Untersuchungen zur Systemisierbarkeit von Entwurfsprozessen aller Art mit Hilfe von heuristischen, Simulations- und algorithmischen Programmen;
- 1972, 1974 Fichtpreisträger und Humboldtpreisträger der Humboldt-Universität von Berlin
- 1957-64 Akademie-Darmit für Mathematik, Physik und technische Fächer
- 1950-96 Rechtsberater und Bearbeiter juristischer Grundstofffragen im DEUTSCHEN RECHTSDIENST (DRD)
- 1994 Lehr- und Vortragstätigkeit zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen im Auftrag des Landesparlamentes Cottbus
- 1953-73 Selbständiger Konstrukteur
- 1973-91 Ingenieur für entwicklungsbegleitende Standardisierung/Normung
- 1994 Bauleitplaner
- um 1960 Veröffentlichung "Zum Thema Feststofftoleranzen" mit der Berechnung möglicher fertigungsbedingter Maßabweichungen für Typen, Sorten und Größen für Duroplast-Feststoffteile, PLASTIK UND KAUTSCHUK
- 1966 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutze der Volkswirtschaft gegen das Sinken des wissenschaftlich-technischen Niveaus zum Austausch Plastverarbeitung (Veränderung der Einführung des sojetischen Ost-Toleranz- und Passungssystem zugunsten der Einführung des internationalen ISO/IEO-Toleranz- und Passungssystem)
- 1969-70 Leiter privater interdisziplinärer Forschungsgruppe zur Studie zur Substitution von Metall durch Plast in der Volkswirtschaft I.A. des ANW Berlin
Teil I: Ermittlung erforderlicher Aufgaben für Forschung/Entwicklung und Standardisierung, Teil II: Entwicklungs-aufgabenfolge-Netzplan, Kosten-Nutzen-Analyse
mit den Co-Autoren Dr. Wilfried Schauf, Zentrallaboratorium für Plastverarbeitung Leipzig und Dipl.-Phys. Dieter von Strausz, TU Dresden
- 1968-69 Berechnung der Relation von geometrischer Toleranz (statist. Methode) zu arithmetischer Toleranz (worst-Case-Methode) für Maßketten zur Erzielung von Fertigungskostenminimierung durch größere Beziehtoleranzen (unveröffentlicht, aber erprobt)
- um 1970 Ermittlung der Parameter des Elastizitätsprozesses von Duroplastformteilen aus Abmaß-Bluffgetriebe-Verteilungen, Eröffnungsvortrag der Sektion Plastverarbeitungstechnik einer der Internationalen Fachtagungen PLASTPOLIS der Kammer der Technik, Dresden
- um 1975 Analyse des volkswirtschaftlichen fünfjährigen Planes der Sojetunion im Rahmen des Promotionsverfahrens, Humboldt-Universität zu Berlin
- 1980 Wissenschaftliche Arbeit zum Schutze der Volkswirtschaft gegen das Sinken des wissenschaftlich-technischen Niveaus (Veränderung der Einführung der sojetischen Zuverlässigkeitsmethoden in der Maß-, Steuer- und Regelungstechnik)
- 1980 Dissertationsskizzenfassung in FERNRECHENUNGS 29(1980) H.A. S.182
- Jan. 1990 Vorschläge zum Übergang der Volkswirtschaft von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft mit ökonomischen Stimuli über NEUES FORM an Zentralen Bundes Tisch und Regierung
- 1996/97 Vorschlag zur Einführung einer Tobin-Steuer (Spekulations-Disziplin) und eines neuen Bretton-Woods-Abkommens (feste Wechselkurse) an die Oppositions-Parteien des Deutschen Bundestages zur Bewältigung von Globalisierungsproblemen noch vor der ERO-Einführung
- 2003-04 Vorschläge zur Einführung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) als volkswirtschaftliche Kenngröße für den Beitritt zur ERO-Zone an die Bundesregierung und an die Landesregierung Brandenburg
- 2008-09 Vorschläge zu kurz- und mittelfristigen Maßnahmen für die Bewältigung der Welt-Finanz- und Wirtschaftskrise sowie zur Vermeidung ähnlicher Krisen
- 1994-2014 Kritischer Begleiter des Entwurfsprozesses Flughafen Berlin Brandenburg International (BER) durch Veröffentlichungen, Petitionen, Vorträge, Vorschläge, Auswertungen und Presse-Informationen und -Erklärungen im Rahmen der ERWÄHLER III FÜR FLEISSCHNEIDER, BOHLEN SCHALTSCHUTZ UND NACHFOLGERIN in der Bürger-Initiative NIMMER Anlieger BER
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZMORFF INTERESSENDECKUNG GEGEN FLEISSCH (vgl. <http://berlin-brandenburg-21.de> sowie www.eichwalde.com und www.bvb-ev.de)

des vorgen. Bürger-Zusammenschlusses vom 28. März 2011 (vgl. Anl. 2) enthalten waren - es wurde lediglich anstelle Art. 20 GG auf Art. 3 GG i. Vdg. mit Anl. 14 Kap. XIV Abschn. II Ziffer II Einigungsvertrag mit äquivalenter Bedeutung hingewiesen.

- Insofern erscheinen nicht nur unsere damaligen Einwände als vom aktuellen Urteil des BVerfG bereits sehr weitgehend akzeptiert, sondern auch dazu nur noch eine gesetzeskonforme Urteils-Umsetzung als durchzuführen.

2. H i n w e i s e zur Umsetzung des BVerfG-Urteiles

2.1. Zur Bindungskraft

- Hierfür gilt das Bundesverfassungsgerichts-Gesetz (BVerfGG), genauer: § 31 BVerfGG:

§ 31 BVerfGG: "Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes **binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie Gerichte und Behörden.**"
Abs. (1)

§ 31 (2) BVerfGG: Hier heißt es, die Entscheidung des BVerfG habe Gesetzeskraft, wenn das BVerfG ein Gesetz als mit dem GG .. unvereinbar oder für nichtig erklärt. Dies habe der Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Dies betrifft also

- sowohl das "Verfassungsorgan des Landes", also den Landtag und damit auch die Landesregierung,
- als auch die Kommunen als "Behörden" und gleichzeitig Mitglieder der MAW-Verbandsversammlung,
- und ferner "alle Gerichte", also auch OVG und BVG, in ihrem Tun und Lassen.

2.2. Zum Recht auf eine gute Verwaltung

- Der damalige Beschluß der Verbandsversammlung zur Ablehnung der Genehmigung für eine Sammelklage Betroffener zur Klärung grundsätzlicher Fragen auf maßgebliche Intervention von Herrn Pencereci verstößt gem. BVerfG-Urteil auch gegen das Recht der Bürger auf eine gute Verwaltung (vgl. hierzu Anl. 1).

- Dies aber stellt ein Grundrecht gem. Art. 41 EUV dar!

2.3. Zur Entschädigung

- Unter Berücksichtigung von Abschn. 2.2. gilt damit aber gem. DER BROCKHAUS RECHT:

Der EuGH hat 1991 entschieden, daß ein EU-Mitgliedsstaat, der eine bürgerschützende Richtlinie der EG nicht fristgemäß umsetzt, dem Bürger zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet ist.

Damit ist eine Staatshaftung für Pflichtverletzungen des Gesetzgebers geschaffen worden.

Zweifel über die Reichweite dieser Haftung hat der EuGH durch eine Entscheidung 1996 behoben, die Haftungsvoraussetzungen für die verschiedenen Konstellationen der Verletzung von Europarecht durch die Mitgliedstaaten präzisiert:

"Eine Staatshaftung i.w.S. kann sich aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Staat und Bürger, aber **a u c h** aus gesetzlich begründeten verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen (z.B. bei Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgung und Kanalisation) ergeben."

Dies aber heißt nichts Andres, als daß der MAW die Bürger zwar entschädigen muß, für grundgesetzwidrig erhobene Beiträge, aber diese Entschädigungszahlungen gleichzeitig vom Land Brandenburg zurückfordern kann.

2.4. R e c h t s s c h r i t t e

- Die Verbandsversammlung hat lediglich noch die erforderlichen Modalitäten für die unverzügliche Umsetzung geltenden Rechts zu beschließen
- Da nichtige Verträge zur Beitragserhebung keine Rechtswirkung entfalten können, sind gem. Art.3 GG alle Anschlußnehmer gleich zu behandeln, egal ob sie sich noch in einem Klage- oder Widerspruchs-Verfahren befinden oder nicht.
- Da ehemals die Beitragserhebung verbandsseitig nur auf angebliches Drängen der Regierung ohne ökonomisches Erfordernis erhoben wurde, braucht wahrscheinlich der Empfehlung des Innenministers zur zwischenzeitlichen Kreditaufnahme selbst ohne schnelle Überweisung von Landesmitteln an Abwasser- und Wasserzweckverbände selbst bei kurzfristiger Rückzahlung der Beiträge an Betroffene nicht entsprochen werden. Deshalb sollte kurzfristig zurückgezahlt werden.

- Gleichzeitig sollte eine rechtlich begründete Forderung an die Landesregierung beschlossen, vorbereitet und abgesandt werden.

Es kann ja nicht sein, daß von Fehlhandlungen des Landes betroffene Kommunen oder Bürger rechtswidrig dafür letztendlich doch noch mal allein zur Kasse gebeten werden.

Auch die Landesregierung muß sich an Recht und Gesetz halten, wobei sowohl in dieser Sache als auch zum BER-Projekt Herr Ministerpräsident Dr.Woidke (vgl. Anl.1) große Verantwortung zukommt.

- Dazuden beide vorgen. Problemkreise gem. Anl.2 sachliche Berührungspunkte besitzen, wurde nicht nur meine vorgen. Ansicht bezüglich des gebobenen Ausschlusses aller betroffenen Bürger von jeglichen finanziellen Folgen der Fehlhandlung der Regierung mit Bezug auf den Pressebeitrag "Zeuthener nehmen Land in die Pflicht. Gemeindevorteiler fordern in Altanschließer-Debatte Kostenübernahme" (vgl. WAZ 26.11.2015 S.1) nunmehr in einem Nachtrag vom 26.Januar 2016 zu dem Schreiben "H i n w e i s e zum Beihilfeverfahren SA.36 263 (2013/CP) Werden geltendes materielles Recht sowie das aktuelle EuGH-Urteil C-137/14 zu Umweltverträglichkeitsprüfverfahren bei aktuellen BER-Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt? ..." vom 24.Januar 2016 auch bereits an das Europäische Parlament und die Europäische Kommission herangetragen, zumal seitens der Landesregierung sogar die Existenz des vorgen. Beihilfeverfahrens öffentlich geleugnet wurde.

3. Abschließende Bemerkungen

- Ich hoffe, Ihnen, sehr geehrter Herr Sczypanski, mit vorstehenden Hinweisen insofern gedient zu haben, daß sowohl klangestellt wurde, daß aktuell den Ansichten von Herrn RA Pandareci nicht gefolgt werden sollte, als auch, daß ein rechtlich aufgezeigter Weg im Interesse des MAW wie der betroffenen Bürger gangbar ist.

- Zu diesbezüglichen konkreten persönlichen Anliegen als Beitragszahler werde ich mich getrennt äußern; hier sollte nur vorab der allgemeingültige Rahmen dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


- Dr. G. Briese -

2 Anlagen

FRONT Altanschießer 21 - Bürgerdialog

- Offenes Bürgergruppen-Dialogforum i. Vbdg. mit dem BBI-Projekt
zur MAWV-Wasserversorgungs-"Erstherstellungen"-Beitragserhebung für sogen. "Altanschießer" -
Internet-Info-Quellen: www.bürgerwat.de, www.eichwalde.com, www.eichwalde.info, www.bvbb.de

Bürgergruppen im Dialogforum :

Siedlergemeinschaft Eichwalde e.V., c/o Uhlendallee 70, 15732 Eichwalde
Bürgerbündnis Schulzendorf, c/o Waldstraße 66, 15732 Schulzendorf
BVBB-Ortsgruppe Eichwalde c/o Grünauer Straße 23, 15732 Eichwalde
BVBB-Ortsgruppe Schulzendorf, c/o Erlenweg 11, 15732 Schulzendorf

Eichwalder Bürgerinitiative für Flugsicherheit, echten Schallschutz und Nachtflugverbot,
c/o Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde
Bürgerinitiative Stubenrauchstraße zwischen Platz der Republik und Händelplatz,
c/o Uhlendallee 15, 15732 Eichwalde

Presse-Information

zur Berichterstattung über die MAWV-Gesellschafterversammlung am 15. März 2011

Roßtäuscher zu Werke - Volksverdummung statt Problemlösung!

- zu "Keine Musterklage. Wasserverband geht nicht gegen die Altanschießer-
Regelung vor / Widersprüche ruhen", MAZ 17. März 2011 S. 16 -

Bereits die Überschrift ist falach, was schon aus dem ersten Text-Satz ersichtlich ist: "Entgegen Forderungen von B ü r g e r n und Kommunen wird der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband keine Musterklagen zu Altanschießer-Beiträgen z u l a s s e n." Auch geht es nicht n u r um die Rechtmäßigkeit von Beitragserhebungen für Grundstückseigentümer mit Trink- und Abwasser-Anschlüssen aus DDR- oder gar Kaisers-zeiten, jedenfalls den Bürgern nicht, aber eben a u c h, weil dies dem Einigungsvertrag widerspricht. Laut Beitragsbescheiden wird allerdings ein "Wasserversorgungsbeitrag für die erstmalige Neuerstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage" erhoben, während es in der dem Bescheid beigelegten MAWV-"Information zum Thema Altanschießer ..." in Abs.2 heißt: "Die zentrale Anlage wurde bereits vor dem 03.10.1990 nutzungsmäßig erstellt" - ein unmöglicher objektiver Widerspruch! Trotzdem wird versucht, imaginäre materielle Vorgänge durch eine pseudojuristische Rechtskonstruktion als "existent" zu definieren. Und es wird ergänzt: "Die Beitragserhebung erfolgt nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz). Und genau d a r u m geht es!

Der MAWV bezieht sich in seinen Beitragsbescheiden auf das "Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg" vom 27. Mai 2009. Und darin steht u. a. folgendes:

"(4a) Bei leistungsbundenen Einrichtungen k ö n n e n die Gemeinden oder Gemeindeverbände berücksichtigen, daß Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leistungsbundene Einrichtung oder Anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, über einen h ö h e r e n Gebrauchswert verfügen als Grundstücke, die zu diesem Zeitpunkt ungebaut oder nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren." Nach dem Gleichheitsgrundsatz muß also gelten, daß mit den m. E. nur presseseitig formulierten angeblichen "Verbesserungen nach dem 3. Oktober 1990" für welche eine Beitragserhebung entgegen Beitragsbescheid erhoben werden soll, eine Werterhöhung der Grundstücke eingetreten ist. Es muß also ein Nutzen für die Immobilie entstehen, nach §8 KAG Grundlage jeder Beitragserhebung. Ein solcher wird zwar implizit auch allgemein nach dem 4. KAG-Änderungsgesetz postuliert, ist aber gerade bei den zuerst "abkassierten" Kommunen Eichwalde, Schulzendorf und wohl auch Zeuthen infolge des Grundstückswertverlustes durch erwartbare unzuträgliche BBI-Lösung nicht erwartbar, sondern eine Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit bei entsprechender Grundstückslage. Und das Gesetz läßt durch die "Kann"-Bestimmung ja auch Ausnahmen zu, welche hier gelten müßten. Denn eine Ausnahmesituation, welche eine Ausnahmeregelung erfordert, liegt ja allemal vor: Eine neue DN600-Druckwasserleitung, deren Nutzen für die Bürger ihnen zunächst suggeriert wurde, welche aber allein für Schönefeld und Umgebung, also den BBI, bestimmt ist, aber sich weder in Planfeststellungsverfahren noch in der MAWV-Investitions-Planung wiederfindet, aber schon im Bau befindlich ist, eine Gebührenkalkulation, welche bisherige Investitionen für Bürger und Kommunen mit großer Sicherheit abdeckt, so daß der begründete Verdacht besteht, daß die Beitragserhebung allein einer BBI-Co-Finanzierung dient, was unzulässig wäre. Es besteht also örtlich-regional dringlicher grundsätzlicher Klärungsbedarf bezüglich des Zusammenhanges der Altanschießer-Beiträge mit dem BBI-Projekt, also nicht nur zu verfassungszugehörigen Fragen! Genau wegen d i e s e r Sachlage hatten sich sechs Bürgergruppen aus Eichwalde und Schulzendorf an ihre Gemeindevertretungen sowie diese von Zeuthen, Wildau, Königs-Wusterhausen und Bestensee gewandt, die Vertretung einer Musterklage über die Zulassung von Prozeßgemeinschaften in der MAWV-Gesell-

schafter-Versammlung zu fordern. Diese Gemeinden hätten gemeinsam weit mehr als die gewichtete Stimmenmehrheit gemäß Bevölkerungsgröße erbracht. Die Bürgermeister von Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen taten dies auch gemeindevertretungsauftragsgemäß - aber die Zeit war wohl zu kurz, dies auch in den anderen angeschriebenen Orten zu erreichen - und die Solidarität allein als De-facto-BBI-Ausbau-Bahnlärm-betroffene hat wohl noch nicht ausgereicht, um ein gemeinsames Votum sicherzustellen. Dabei war die MAWV-Strategie sicherlich von Bedeutung: MAWV-RA Penderesi stellte allein eine "Gesetzesumsetzung" gem. Zitat des MAZ-Beitrages in den Vordergrund: "Innenminister Woike hat Klage-macht, daß der Verband nicht gegen Gesetze zu revoltieren habe"! Das hat der MAWV auch nicht! Seine Führung hat nur das Gesetz so ausgelegt, wie es der Herr Minister vielleicht gern verstanden wissen wollte, ein Eingehen auf Bürgerargumente bisher verhindert und sich der bei allen Beitragsforderungen gem. KAG üblicher Verfahrensweise - also auch der bei Straßenausbaubeiträgen, wo Prozeßgemeinschaften längst Historie wie Praxis sind - bezüglich der Genehmigung einer Musterklage durch die Nichtzulassung von Prozeßgemeinschaften entzogen. Damit hat er sich gleichzeitig einer Klärung sachlich gegebener Fragen bezüglich der Anerkennung der Vorlage einer Ausnahmesituation zur Gesetzesanwendung verschlossen. Denn ob ein von MAWV-RA ausgesuchter Einzelkämpfer all diese Fragen in seinem Widerspruch verankert hat, läßt eine offene Frage. Das heißt wohl nichts Andres, als "Voreilenden Gehorsam organisieren statt Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates zum Durchbruch zu verhelfen gem. anstehenden Bürgerforderungen" Traurig! Aber gemäß bisheriger Verfahrensweise und Berichterstattung erscheint es noch gar nicht als sicher, daß der Herr Minister sich so, wie dargestellt, wirklich äußerte, oder aber ihm das Anliegen statt real mißverständlich dargestellt wurde. Sollte die Minister-Außerung sich nämlich wirklich auf das Anliegen der Bürger beziehen, so läge ja ein Eingreifen des Ministers, also der Exekutive, in die kommunale Selbstverwaltung, also die Legislative, vor bzw. bei Vorgabe der Gesetzesausdeutung ein Eingriff in allein richterliche Befugnisse, also der Legislative, sofern er einem Kommunalverband eine Weisung zu Art und Weise der Gesetzesausdeutung und -anwendung erteilt! Und diese Weisung beträfe noch dazu eine Aufforderung zur Mißachtung grundgesetzlicher Bürgerrechte zu Eigentumsschutz und Gleichbehandlung! Denn wenn bei anderen Beitragserhebungen wie zum Straßenbau Prozeßgemeinschaften als rechtskonform gang und gäbe sind, kann man sie zur Wasser-Beitragserhebung den Bürgern nicht verweigern - und schon gar nicht bei Vorliegen besonderer Ausnahmesituationen. Jedem Minister ist die Pflicht zu rechtsstaatlichem Handeln auferlegt worden - hätte er dagegen nachweislich ohne Berücksichtigung vorliegender Ausnahmesituation wirklich verstoßen, so hätte unser hochgeehrter Herr Ministerpräsident ja schon wieder ein Kabinettsbildungsproblem!

Das Aushebeln von Bürgerrechten scheint modern zu werden. Viele aber kämpfen weiter für demokratisch-rechtsstaatliche Verhältnisse, wenn auch vielfach nur der Not gehorchend. Sollte es aber wider Erwarten doch offenbar werden, daß existenzielle Bürgerrechte "auf höheren Befehl hin" mißachtet und verweigert werden - wer wird dann noch zur nächsten Wahl gehen und, wenn ja, wen wohl wählen? Die beschlossene "MAWV-Ersatzlösung", den Gesellschaftern als "zwingend" vorgekauft, erscheint nicht als vollwertiger Ersatz für eine Prozeßgemeinschaft, sondern allein als Mittel, die Gesellschafter von der Genehmigung einer solchen abzuhalten. Da ist es kein Wunder, daß dies wohl der Umwandlung vieler Bürger zu "Trutzbürgern" (vgl. MAZ 17.03.2011 S. V) förderlich sein wird! Natürlich geht es auch ums Geld, um nicht tragbare Mehrfachbelastungen der Bürger durch Altanschießerbeiträge, Straßenbaubeiträge und Schallschutz-Nachrüstungs-Erfordernisse wegen eines technisch völlig unzureichenden BBI-Schallschutzprogrammes. Aber es geht, da den Bürgern effektive Einflußnahme und das Wehren gegen unzulässige Belastungen verweigert wird, längst um mehr, nämlich um die Rückkehr zu rechtsstaatlich-demokratischen Verhältnissen!

- 2 -

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

M. Kopitzki
Dr. M. Kopitzki

BÜRGERBÜNDNIS SCHULZENDORF

B. Puhle
B. Puhle

BÜRGERINITIATIVE STUBENRAUCHSTRASSE
ZWISCHEN PLATZ DER REPUBLIK UND HÄNDELPLATZ

H. D. Horn
H. D. Horn

SIEDLERGEMEINSCHAFT EICHWALDE e.V.

B. Gaidies
B. Gaidies

BVBB-ORTSGRUPPE EICHWALDE

K. Dierke
K. Dierke

BVBB-ORTSGRUPPE SCHULZENDORF

G. Franke
G. Franke

FRONT Altanschießer 21 - Bürgerdialog

- Offenes Bürgergruppen-Dialogforum i. Vbdg. mit dem BBI-Projekt zur MAWV-Wasserversorgungs-"Erstherstellungs"-Beitragserhebung für sogen. "Altanschießer" - Internet-Info-Quellen: www.bürgerwat.de, www.eichwalde.com, www.eichwalde.info, www.bvbb.de

Bürgergruppen im Dialogforum :
 Siedlergemeinschaft Eichwalde e.V., c/o Umlandallee 70, 15732 Eichwalde
 Bürgerbündnis Schulzendorf, c/o Waldstraße 66, 15732 Schulzendorf
 BVBB-Ortsgruppe Eichwalde c/o Grünauer Straße 23, 15732 Eichwalde
 BVBB-Ortsgruppe Schulzendorf, c/o Erlerweg 11, 15732 Schulzendorf
 Eichwalder Bürgerinitiative für Flugsicherheit, echten Schallschutz und Nachtflugverbot, c/o Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde
 Bürgerinitiative Stubenrauchstraße zwischen Platz der Republik und Händelplatz, c/o Umlandallee 15, 15732 Eichwalde

Argumente zur rechtlichen Begründetheit von Widerspruchs-Vordrucken

Widerspruch	Nachtrag z.!	Gesetzesverstöße gegen übergeordnetes Bundesrecht	Verstöße gegen höchstrichterl. Sprüche (gem. www.Bürgerwat.Net)	Verstöße gegen Landesrecht bzw. Gesetzesauslegung zu prüfen bezügl.	Berechnungs- Grundlagen prüfungsbe- dürftig bezügl.	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1. *)	!Einigungs- !Vertrag !Anl. 14 !Kap. XIV !Abschn. II !Ziff. 1.11	!Art. 82 Abs. 2 GG !§§ 157 u. 242 BGB	!BVerfGE 31, 275 (292) !BVerfGE 72, 200 (242)	!1. KAG-ÄG Art. 5 !Abschn. 4 zu !§ 8 KAG	!Beitragser- !hebung !hins. grund- !sätzlicher !Berechtigung	
2.				!Art. 3 GG		
3.				!Satzung	!Satzung	
4.		!Überprüfung unter Zugrundelegung der !zu Abschn. 1. gen. Rechtsstellen		!Satzung		
5.					!BBI-Kosten- !Anteil	
6.				!KAG-ÄG § 8 Abs. c) bb) S. 2 zu !§ 8 Abs. 6 KAG zu angemessenem !Maßstab		
7.				KAG-ÄG § 8 Abs. 3 S. 2	!BBI-bedingte !Wertminderung !durch Verstöße !gegen !Art. 2 GG **), !Art. 3 Abs. 3 GG !wegen Verstoß !gegen die !220.DVO zur !LuftVO	
8.						
9.						
10.						
11.		!§§ 157 u. 242 BGB	!zu prüfen	!4. KAG-ÄG § 12c Abs. 2		
12.						
13.					!Erhebungs- Er- !fordernis für !Beiträge	
	! 1.			!14. KAG-ÄG § 8 !Abs. 4a S. 2	!BBI-Kosten- !Anteil	
	! 2.			!3. KAG-ÄG § 12c !Abs. 2, 2. Halbsatz	!	

Nur zur Information gem. derzeitigem Wissensstand. Haftungsübernahme wird ausgeschlossen. Bitte befragen Sie Ihren Rechtsanwalt oder Rechtsberater.

Bemerkungen:

*) i.Vbdg. mit der "erstmaligen Neuerstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage" gem. Beitragsbescheiden
 **) wegen erwartbarer Verletzung körperlicher Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG durch weit ge- über Planfeststellungsbeschluß (PFB) erhöhten BBI-Lärmpegeln; vgl. hierzu Themenpapier Nr. 60 der fdc Airport Consulting Dipl.-Ing. Dieter Faulenberg da Costa von 10.01.2011 unter Mitwir- kung von Prof. Dr.-Ing. habil. Erhard Augustin sowie Berechnungen vom 11.01.2011 zu Lärmpegeln von Dr.-Ing. G. Briese, den Umlandgemeinden vorliegend
 Abkürzungen: KAG-ÄG = Kommunalabgaben-Änderungsgesetz GG = Grundgesetz S. = Satz
 i.Vbdg. = in Verbindung DB = Durchführungsbestimmung
 LuftVO = Luftverkehrsordnung BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
 Diese tabellarische Zusammenstellung wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Analysen der Intentionen des Gesetzgebers bzw. der MAWV-Beitragssatzung sind noch nicht enthalten. Eichwalde, am 28. März 2011 Dr. G. Briese